

Honorarverträge

Honorarverträge, v.a. im schulischen Bereich, stoßen oftmals auf die Problematik der richtigen sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Beurteilung. Daher müssen gerade hier Regelungen getroffen werden, die eine rechtliche Sicherheit bieten.

Das Auftreten von Personen als selbstständige Unternehmende, obwohl sie von der Art ihrer Tätigkeit her Arbeitnehmende sind, wird häufig sehr plakativ als Scheinselbstständigkeit zusammengefasst. Scheinselbstständigkeit liegt vor, wenn jemand zwar nach der zu Grunde liegenden Vertragsgestaltung selbstständige Dienst- oder Werksleistungen für eine fremde Organisation erbringt, tatsächlich aber nichtselbstständige Arbeiten in einem Arbeitsverhältnis leistet. Dies hat zur Konsequenz, dass Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind und Lohnsteuer abzuführen ist.

Selbstständig ist dem Grunde nach, „wer im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann“, § 84 HGB. Weitere Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers, § 7 I SGB IV. Beim Abschluss von Honorarverträgen muss daher v.a. darauf geachtet werden, mit den Anbietenden ein zeitlich und sachlich festgelegtes Angebot zu vereinbaren, in dessen Ausführung sie aber nicht in den sonstigen Schulbetrieb in irgendeiner Form eingegliedert werden. Dies gilt v.a. für alle Formen von Aufsicht, Konferenzen, Teambesprechungen und ähnlichen Verpflichtungen.

Selbstständige können, soweit es sich nicht um umsatzsteuerfreie Dienstleistungen (§ 4 Nr. 21 a) UStG) handelt, in den Honorarrechnungen auch Umsatzsteuer gesondert ausweisen. Insbesondere in diesem Fall ist die Angabe **von Steuernummer** oder **USt-IdNr.** zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Buchführung zwingend erforderlich.

Im Folgenden haben wir versucht, einige typische Konstellationen im Bereich der außerunterrichtlichen Veranstaltungen aufzuzeigen und Kriterien dafür festzulegen, von welcher Beschäftigungs- bzw. Vertragsart dabei auszugehen ist.

Orientierungshilfen für den Abschluss von Arbeits- bzw. Honorarverträgen

Maßnahme/Ganztagesangebot	Vertragsart
Mittagessensausgabe	Arbeitsvertrag
Aufsichten, Sammelgruppen, regelmäßige Stützpunktangebote, Spielzimmer	Arbeitsvertrag
Lernzeitbetreuung, Hausaufgabenhilfe, Fördermaßnahmen, die nicht durch Lehrkräfte erteilt werden	Arbeitsvertrag
AGs, die von den Verantwortlichen nach eigenem Konzept, ohne Abstimmung mit Lehrkräften oder pädagogischen Mitarbeitern, ohne Weiterführung von Unterrichtsangeboten und ohne Notengebung etc. durchgeführt werden (Foto-AG, Schach-AG)	Arbeitsvertrag oder Honorarvertrag
AGs mit Anlehnung an Unterrichtsinhalte, mit Weiterführung bzw. Vertiefung von Unterricht und/oder in Absprache bzw. nach Weisung/Anleitung von Lehrkräften (Bläserklasse, Englisch-AG)	Arbeitsvertrag

o.ä.)	
Einmalige Veranstaltungen (Workshops, Events)	Honorarvertrag
Zeitlich begrenzte Projekte, ohne direkten Bezug zum Unterricht, die selbständig und weisungsunabhängig durchgeführt werden (Erarbeitung einer Zirkus-Aufführung, Musical-Projekt)	Arbeitsvertrag oder Honorarvertrag
Unterrichtsbezogene oder konkret unterrichtliche Angebote (FSA-Co)	Arbeitsvertrag

Um die Regelungen auch in den Verträgen schon deutlich zu machen, wurde ein Muster-Honorarvertrag entworfen, der die beschriebenen Voraussetzungen für den Vertragsabschluss formuliert.

Stand: November 2015